

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

11. Sitzung, 07.12.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

# XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 7. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1873/75. (Vorlage 56).

**Vorsitzender: Präsident Graepel.**

Am Ministertisch: Staatsminister v. Berg und die Reg.-Com.: Geh. Ober-Regierungsrath Hofmeister, Cammerath Heumann, Cammerath Janssen und Ger.-Assessor Wesche.

Der Schriftführer Abg. Köhler verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

**Gingänge:**

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Befoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung. (An den Finanzausschuß).
2. Petition des Gefangenwärters Reimers zu Rohfelden, betr. Aufbesserung seines Gehalts. (An dens. Ausschuß).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1873—75. (Vorl. 56).

Zu S. 42 hatte der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

**N. 45:**

der Landtag wolle zu Unterstützungen und Regulierungen in Betreff der Abwässerungsverhältnisse, zu Unterstützungen an einzelne Gemeinden und zur Instandsetzung von Staatsgewässern für 1873 — 6900  $\text{R}\text{M}$ , für 1874 — 1000  $\text{R}\text{M}$  und für 1875 — 1000  $\text{R}\text{M}$  bewilligen.

**N. 46:**

der Landtag wolle als Zuschuß für die Gemeinden Wardenburg und Osternburg zur Entwässerung der an der Hunte und Lethen gelegenen Grundstücke für 1873/75 jährlich 2500  $\text{R}\text{M}$  unter der Bedingung bewilligen, daß die Staatsregierung erklärt, sie werde zu diesem Zwecke die Bewilligung weiterer Mittel beim Landtage nicht beantragen.

Staatsminister **v. Berg:** Der Landtag habe gestern dem Antrage der Staatsregierung auf Bewilligung einer Unterstützung nicht entsprechen zu können geglaubt. Heute stände derselbe vor einer ähnlichen Frage; während es sich gestern im Wesentlichen darum gehandelt hätte, einen Zuschuß zu bewilligen, um durch Kunstwiesenbau die Erträge der Grundbesitzer zu erhöhen, handle es sich heute um Bewilligung eines Zuschusses, durch welchen den Grundbesitzern die natürlichen Erträge des Bodens gesichert werden sollten. Die Wasserpolizei habe bisher nur eine sehr geringe Handhabe in den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen gehabt und in Folge dessen sei ein Zustand vollständiger Verwilderung in dem Hunte- und Lethethale eingetreten. Diesem Uebelstande müsse nothwendig durch Unterstützung abgeholfen werden; die Grundbesitzer erzielten häufig entweder gar keinen, oder doch nur einen sehr geringen Ertrag aus ihrem Grundbesitze; verschiedentlich hätten sie schon mittelst Petitionen um Abhülfe nachgesucht. Die eingetretenen Verwilderungen

hätten die Grundeigentümer nicht selbst verschuldet. Es handle sich hier nicht um eine Melioration der Erträge, sondern es sollten den Bewohnern jener Gegenden nur die gewöhnlichen Erträge des Bodens gesichert werden. Es gäbe kein Princip ohne Ausnahme und gerade im vorliegenden Falle lägen sehr wichtige Momente vor, die eine Ausnahme vollständig gerechtfertigt erscheinen ließen. Der Standpunkt der Minorität habe in sich wohl Berechtigungen, aber in der Verwaltung dürfe man nicht allzu streng sich an Principien halten, namentlich nicht, wenn es sich um so große Interessen handle. Die Minorität habe darauf hingewiesen, daß die Sielachten in der Marsch nie einen Zuschuß von der Staatscasse erhalten hätten, er müsse aber bemerken, daß für die Deiche früher sehr bedeutende Summen verausgabt seien und daß der Deichschuß es allein den Sielachten ermöglicht habe, an die Herstellung einer genügenden Abwässerung denken zu können. Man müsse hier die Frage des Bedürfnisses ins Auge fassen und man würde nicht in Abrede stellen können, daß hier ein Fall vorliege, wo die Staatsregierung unterstützend eingreifen müsse. Die Majorität habe sich im Princip auf den Standpunkt der Staatsregierung gestellt, nur habe sie in der Anwendung des Principis nicht soweit gehen zu dürfen geglaubt wie diese. Man habe die Sache im Ministerium wohl erwogen und die beantragte Summe sei gewiß nicht zu hoch gegriffen; die Versammlung möge darin dem Ministerium Zutrauen schenken und überzeugt sein, daß die beantragte Summe nicht zu hoch gegriffen, sondern den vorliegenden Verhältnissen durchaus entsprechend sei. Er ersuche die Versammlung dringend, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen und nicht weniger zu bewilligen. Es sei um so mehr berechtigt, die beantragte Summe anzunehmen, als es sich hier auch um positive Interessen des Staats handle. Der Staat habe ein großes Interesse rücksichtlich der ihm obliegenden Instandsetzung einer Huntestrecke, rücksichtlich der Abwässerung seiner großen Moore und seiner Mühlen. Zum Schluß ersuche er den Ausschuß, die gestellten Bedingungen fallen zu lassen, da man nicht wisse, welche Verhältnisse die Zukunft in ihrem Schooße berge.

**Abg. Ahlhorn:** Er für seine Person könne sich nicht auf den Standpunkt der Staatsregierung stellen. Der Fall, daß einige Leute arm, andere bemittelt seien, träfe hier nicht zu; er halte die vom Ausschuß bewilligte Summe für vollständig genügend. Wenn man die volle, von der Staatsregierung beantragte Summe bewilligen wollte, so würde man sich besser stehen, wenn man die Mühlen wegnähme. Wenn man in den Motiven dagegen angeführt habe, daß dieses deshalb nicht geschehen könne, weil alsdann die Häuser an der Huntestraße versinken würden, so glaube er, daß die Staatsregierung darauf keine Rücksicht zu nehmen habe.

**Staatsminister v. Berg:** Er könne nicht glauben, daß es dem Abg. Ahlhorn Ernst sei, wenn er behaupte, daß

die Staatsregierung keine Rücksicht darauf zu nehmen habe, wenn in Folge neuer Anlagen ganze Straßen einstürzen würden. Sollte man die Mühlen wegnehmen, so würden sich die Kosten noch bedeutend steigern. Es läge ihm sehr am Herzen, dies große Werk zu Stande zu bringen, was aber ohne einen erheblichen Zuschuß seitens der Staatsregierung nicht geschehen könne.

**Abg. Müdebusch:** Er habe sich gewundert, daß der Ausschuß Bedenken trage, die von der Staatsregierung beantragte Summe zu bewilligen. Nach seiner Meinung habe allein der Staat die schlechten Abwässerungsverhältnisse geschaffen. Der Abfluß, der früher bei Kreienbrück gewesen, sei durch den Bau der Chaussée verschlossen, ferner würde durch den Hunte-Emscanal sehr viel Wasser zugeführt. Er sei der Ueberzeugung, daß das große Project ausgeführt werden müsse, und daß nur hiedurch Abhilfe geschafft werden könne. Wenn die Interessenten sich auf den geseglichten Boden stellen und verlangen, daß die Hunte bestickmäßig hergestellt würde und die Mühlen weggenommen würden, so würde dem Staate die Entwässerung nach seiner Ansicht über 100,000  $\mathcal{F}$  kosten, die Hunte müßte alsdann auf pl. m.  $\frac{3}{4}$  Stunde Wegs, soweit sie Staatsgewässer sei, ganz erheblich vertieft und erweitert werden, um bei Fluthen die Gewässer ungehindert abführen zu können, die Lethe müsse vertieft werden, um die Schifffahrt beibehalten zu können und die Kostwerke der Gebäude an der Hunte würden leiden. Die Ansicht Ahlhorn's, daß es besser sei, die Mühlen wegzunehmen, könne er nicht theilen; er glaube, daß, wie auch schon der Herr Staatsminister hervorgehoben, die Kosten alsdann sich bedeutend steigern würden. Die obere Hunte sowohl wie der Hunte-Emscanal würden vertieft werden müssen und dies würde jedenfalls ganz enorme Kosten verursachen. Die von der Staatsregierung beantragte Summe sei seines Erachtens noch sehr niedrig gegriffen. Er könne deshalb den Antrag der Staatsregierung nur dringend empfehlen, und sei überzeugt, daß der Ausschuß hier einen Mißgriff gethan habe.

**Abg. Russell:** Er habe aus dem Berichte ersehen, daß im Ausschusse verschiedene Ansichten zu Tage gekommen seien. Das Princip, daß Privatunternehmungen nicht durch Staatsmittel unterstützt werden sollten, hätte der ganze Ausschuß mit Ausnahme von 2 Mitgliedern verlassen. Aus den Motiven der Wasserordnung erkenne er die loyale Verpflichtung, den Gemeinden zu Hülfe zu kommen. Welche Summen gegeben werden müßten, darüber ließe sich streiten. Der Ausschuß habe geglaubt, daß die von ihm bewilligte Summe genügen würde; da aber der Herr Staatsminister behaupte, er könne die gestellten Bedingungen nicht annehmen, so erkläre er im Namen der Majorität, daß sie die Bedingungen fallen lassen würde.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß über den Antrag 46, insoweit

er auf eine bedingte Bewilligung gerichtet ist, die Verhandlung nicht fortzusetzen ist.

**Abg. Brockhaus:** Die Entwässerungsanlagen ständen bei ihm in sehr hohem Ansehen. Die große Wasserwüste oberhalb der Cäcilienbrücke wäre gewiß Jedem schon längst ein Greuel gewesen, insbesondere auch dem landwirthschaftlichen Auge; man müßte deshalb der Staatsregierung Anerkennung zollen, daß sie diesen Punkt ins Auge gefaßt habe, und Jeder müsse hier des großen Erfolges wegen gern eine Unterstützung bewilligen, zumal nachgewiesenermaßen die Kräfte der theilhaftigen Gemeinden für das Unternehmen nicht ausreichen. Wo ein solcher Erfolg zu erzielen sei, da sei volle Veranlassung vorhanden, mit Staatsunterstützungen einzugreifen, zumal da die Finanzlage augenblicklich so günstig sei; so viel die Finanzen erlaubten, müsse gegeben werden.

**Reg.-Com. Hofmeister:** Er möchte auf einige Gesichtspunkte näher aufmerksam machen. Es sei hervorgehoben worden, daß es gegen das Princip verstoße, hier einen Zuschuß zu bewilligen; dies sei wohl nicht der Fall. Es handle sich hier nach seiner Ansicht nicht um ein Privatinteresse, sondern es läge ein öffentliches Interesse vor, weil das Gesetz die Gemeinden verpflichte, die zur Instandsetzung der öffentlichen Gewässer erforderlichen Kosten zu tragen, auch wenn die beitragspflichtigen Grundstücke kein Interesse bei einer solchen Correction hätten, wie es bei den meisten Grundstücken in der Gemeinde Osterburg der Fall sei. Eine solche im allgemeinen Interesse gesetzlich bestimmte Verpflichtung könne man doch unmöglich als ein Privatinteresse bezeichnen. Der Gemeinderath zu Osterburg habe sich erst nach vielen Bedenken zu dieser kostbaren Anlage bereit erklärt und dabei auf eine erhebliche Hülfe des Staats gerechnet, welcher selbst so vielfach dabei theilhaftig sei. Er könne das Princip der gesetzlichen Bestimmung nicht für richtig halten, daß die Kosten der Entwässerung von den Gemeinden zu tragen seien, indes habe das Gesetz dieses Princip einmal festgesetzt, und so müsse man doch auch die Voraussetzungen des Gesetzes in den Motiven anerkennen.

Bei der Rechtfertigung dieses Grundgesetzes, weshalb man die Wasserlast den Gemeinden und nicht den Flußverbänden, wie in den Marschen, auferlegt habe, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß man ohne große Härten zu bedeutenden Flußcorrectionen nur dann würde gelangen können, wenn die großen Kosten entweder durch ein Specialgesetz oder durch die Beihülfe des Staats den Gemeinden theilweise abgenommen würden. Es gäbe hier nur diese beiden Wege, die Ueberlastung der Gemeinden zu vermeiden, entweder müsse ein Specialgesetz für diesen Fall erlassen, oder von Seiten des Staats ein erheblicher Zuschuß gegeben werden. Osterburg und Wardenburg seien arme Gemeinden, und der Kostenanschlag für die in Frage stehenden Anlagen betrage 67,250  $\mathfrak{M}$ . Diese große Summe könnten die Gemeinden selbst mit Hülfe der benachbarten Gemeinden nicht tragen, da sie mehr als

den Reinertrag der beitragspflichtigen Grundstücke eines ganzen Jahres betrügen. Wollte man diese Kosten auch auf viele Jahre vertheilen, so würden die Gemeinden durch eine solche Amortisation doch für viele Jahre in ihrer Steuerkraft so beschränkt werden, daß sie ihren sonstigen vielen Verpflichtungen nicht würden genügend entsprechen können. Die Instandsetzung der Hunte sei eine gesetzliche Verpflichtung, da nach dem Gesetze jedem Flusse eine solche Beschaffenheit gegeben werden müsse, daß das ihm zufließende Wasser unbeschädigt abgeführt werden könne. Sollte aber der jetzige Lauf der Hunte von Tungen bis Oldenburg in den dazu erforderlichen Stand gesetzt werden, so müsse die ganze obere Strecke um mehrere Fuß vertieft, der Hunte-Ems-Canal mittelst Schleusen abgeschlossen und die Wassermühlen in der Stadt Oldenburg beseitigt werden, wie dies auch schon vorher erwähnt sei. Eine solche Maßregel sei aber fast unausführbar und viel kostbarer für den Staat, selbst wenn dieser auf eine Entschädigung für Aufhebung der Mühlen verzichten wollte. Die Mühlen brächten aber eine jährliche Pacht von mehr als 2000  $\mathfrak{M}$ . Das Interesse des Staates sei so groß, daß die beantragte Summe gewiß nicht zu groß sei und dabei ein paar Tausend Thaler wohl nicht in Betracht kommen könnten, wenn das ganze so wichtige Unternehmen dadurch in Frage gestellt werden würde.

**Abg. Müdebusch:** Wenn die Mehrheit des Ausschusses ihren Antrag abgeändert habe, so sei dies sehr gut, aber noch nicht genügend. Die Gemeinden Osterburg und Wardenburg würden einen Zuschuß von 7000  $\mathfrak{M}$  zurückweisen und energisch darauf bestehen, daß der Staat Abhülfe schaffe und die Hunte bestickmäßig herstelle.

**Abg. Ahlhorn:** Er könne nicht mehr thun, als die Bedingungen fallen zu lassen; dies sei aber das höchste, wozu er sich habe entschließen können. Weder für diese, noch für die nächste Finanzperiode würde er mehr bewilligen. Die Drohung, die der Abg. Müdebusch ausgesprochen, könne ihn nicht rühren.

**Staatsminister v. Berg:** Es könne der Staatsregierung nicht gleichgültig sein, ob 7000  $\mathfrak{M}$  mehr oder weniger bewilligt würden. Wenn der Abg. Ahlhorn auf den nächsten Landtag verweise, so heiße das, die Sache auf 3 Jahre verschieben wollen. Diese Anlage zu vertagen sei nicht zulässig, weil es sich darum handle, Calamitäten vorzubeugen. Schwierige Verhandlungen hätten endlich dahin geführt, daß die Correction gesichert erscheine, und sei das auch nur gelungen durch Hinweis auf eine entsprechende Unterstützung des Staats, wozu die Berechtigung in den Motiven zur Wasserordnung gelegen habe. Der Landtag möge das Ergebnis der Verhandlungen nicht wieder in Frage stellen und dem Wunsche der Staatsregierung durch die Bewilligung der vorgeschlagenen Subvention entsprechen.

**Abg. Ahlhorn:** Er bäte um namentliche Abstimmung.

**Abg. Russell:** Wenn die Gemeinden das Recht hätten, wie der Abg. Rüdibusch behauptet, vom Staate eine Unterstützung zu verlangen, so wäre es ihre Pflicht, dies Recht geltend zu machen, und würde man vorher nichts bewilligen dürfen. Er fasse die Sache aber nicht so auf und hätte deshalb die Versammlung, den Antrag des Ausschusses, wie er jetzt gestellt sei, anzunehmen.

**Abg. Rüdibusch** zur tatsächlichen Berichtigung: Er habe gar keine Drohung aussprechen, sondern nur sagen wollen, daß die Gemeinden das große Project aufgeben müßten, wenn nicht die genügende Summe bewilligt würde.

**Abg. Schomann:** Er erkenne das Princip an, daß die Staatsregierung Privatunternehmungen nicht unterstützen dürfe, wie er dies auch in den Verhandlungen gezeigt habe. Gestern sei das Unternehmen nicht dadurch gefährdet worden, daß statt 3000  $\text{R}$  2000 bewilligt seien. Heute handle es sich um die Existenzfrage des ganzen Werkes und die Existenz desselben möchte er nicht in Frage stellen. Da die Staatsregierung jedenfalls am besten wisse, welche Summe hier erforderlich sei, so werde er für deren Antrag stimmen.

**Abg. v. Galen:** Er stimme mit dem Abg. Schomann überein; es handle sich hier nicht um ein Privat-, sondern um ein öffentliches Interesse, und deshalb sei auch er für den Antrag der Staatsregierung.

**Abg. Hoyer:** Rücksichtlich des Kostenpunktes habe er kein Urtheil, und müsse man sich in dieser Beziehung auf das Urtheil solcher Leute verlassen, die ein competentes Urtheil hätten, weshalb auch er für die Regierungsvorlage stimmen werde.

**Reg.-Com. Hofmeister:** Die Höhe der Summe der Beihilfe habe allerdings einen bedeutenden Einfluß auf die Belastung der Gemeinden und deren spätere Entlastung. Solche Verhältnisse wie hier kämen wohl nur außer bei der Hunte noch bei der Hase vor, wo die Sachen ganz ähnlich lägen, und wo ebenfalls eine Summe von der Höhe, wie sie hier veranschlagt sei, erforderlich werden dürfte.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

1. Der Antrag No. 45 des Ausschusses:

„der Landtag wolle zu Untersuchungen und Regulirungen in Betreff der Abwässerungs-Verhältnisse zu Unterstützungen an einzelne Gemeinden und zur Instandsetzung von Staatsgewässern für 1873 — 6900  $\text{R}$ , für 1874 — 1000  $\text{R}$  und für 1875 — 1000  $\text{R}$  bewilligen,“

wird angenommen.

2. Der Antrag der Abgeordneten Abels und Detken: „der Landtag wolle beschließen, aus den im Berichte angeführten Gründen über den Antrag der Staatsregierung auf Unterstützung der Gemeinden Wardenburg und Osternburg zur Entwässerung der Hunte und Lethe, zur Tagesordnung überzugehen,“

wird abgelehnt.

3. Der Antrag des Ausschusses No. 46 wird in folgender Fassung angenommen:

„der Landtag wolle als Zuschuß für die Gemeinden Wardenburg und Osternburg zur Entwässerung der an der Hunte und Lethe belegenen Grundstücke für 1873/75 jährlich 2500  $\text{R}$  bewilligen.“

4. Wurde der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung von 5000  $\text{R}$  jährlich pro 1873/75 in namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 13 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten: Graepel, Hoyer, Köhler, Krahn, Propping, Rüdibusch, Schomann, Wilken, Windmüller, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeier, Bunnemann, Gammann, v. Galen.

Gegen den Antrag die Abgeordneten: Glüsing, von Hammel, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Russell, Schildt, Stukenborg, Tangen, Abels, Ahlhorn, Gilks.

Beurlaubt waren die Abgeordneten Huchting und Strodthoff.

Ueber die §§. 43 bis 53 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Ebenso über §. 54, bei welchem die Petition des Gemeindevorstands zu Altenesch, betr. die Correction der Dichtung, für erledigt erklärt wurde.

Ueber §§. 55—58 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag No. 62 des Ausschusses:

der Landtag wolle zu der im Jahre 1872 geschenehen Mehrverwendung von 15,000  $\text{R}$  zur Chausséeanlage von Sengwarden nach Hookstel seine nachträgliche Genehmigung ertheilen,

wurde angenommen.

Zu §. 59 wurde der Antrag 64 des Ausschusses angenommen.

der Landtag bewillige zu der Chausséeanlage zwischen Edewecht und Zwischenahn 13,600  $\text{R}$  für 1874 und 20,000  $\text{R}$  für 1875 unter der Bedingung, daß die beiden theilhaftigen Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen werden.

Ueber §. 60 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 61 wurde der Antrag No. 66:

der Landtag bewillige zur Chausséeanlage von Ovelgönne durch Frieschenmoor, Schwei und Seefeld nach Stollhamm 35,000  $\text{R}$  für 1873, 45,000  $\text{R}$  für 1874 und 57,500  $\text{R}$  für 1875,

angenommen, und wurde Seitens der Staatsregierung das Einverständnis zu diesen Beträgen erklärt.

Zu den §§. 62—64 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 65 wurden die Anträge des Ausschusses:



N<sup>o</sup> 70:

der Landtag wolle einen Zuschuß zur Herstellung verschiedener Kunststraßen im Amtsverbande Becta von 3262  $\text{R} 15 \text{ gr}$  jährlich für 1873/75 bewilligen,

N<sup>o</sup> 71:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bei denjenigen Gemeinden, welche von einer Chausseeanlage wenig oder gar keinen Nutzen haben und doch diese Kosten mit tragen müssen, die Härten, sofern solche vorhanden, bei der Verteilung des Zuschusses auszugleichen,

angenommen.

Zu §. 66 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Die Anträge des Ausschusses

N<sup>o</sup> 73:

der Landtag wolle die Petitionen des Gemeinderaths zu Tossens und des Gemeinderaths zu Edwarden, betr. den Bau einer Chaussee von Mitteldeich nach Tossens und Edwarden, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben,

N<sup>o</sup> 74:

der Landtag wolle die Petition aus den Gemeinden Oldorf, Tettens und Midboge, betr. die Herstellung einer Verbindungs-Chaussee zwischen der wangerländischen und der Wittmund-Carolinensfelder Chaussee, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben,

wurden angenommen.

Zu §§. 67—69 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Reg.-Com. **Steche** zu §. 70 mit dem Ausschußantrag

N<sup>o</sup> 78, welcher lautet:

der Landtag wolle für Geschäftskosten der Commission zur Untersuchung der Dampfkesselanlagen jährlich 600  $\text{R}$  pro 1873/75 unter der Bedingung bewilligen, daß die dem Obermaschinenmeister gewährte Vergütung von 150  $\text{R}$  jährlich, ihm bei einer etwaigen Pensionierung nicht als Gehalt angerechnet werden kann.

Er bemerke, daß die dem Antrag hinzugefügte Bedingung überflüssig wäre, weil dies nach dem Civilstaatsdienergesetz überhaupt unzulässig sei; deshalb gebe er anheim, diese Bedingung zu streichen.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Bedingung auch überflüssig sei, so könne sie doch keinenfalls schaden. Es sei hier aber wieder eine Ausnahme gemacht worden, da der Obermaschinenmeister diese Nebenfunction unentgeltlich hätte übernehmen müssen.

Reg.-Com. **Steche**: Wenn der Obermaschinenmeister abwesend sei, so trete sein Stellvertreter ein. Die Regierung würde in große Verlegenheit kommen, wenn diese Functionszulage abgelehnt würde. Es sei bisher nicht möglich gewesen, einen Nichtstaatsdiener zu gewinnen.

**Berichte.** XVII. Landtag.

Antrag 78 wird angenommen.

Ueber §§. 71—78 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 79 war von der Staatsregierung eine Erhöhung der Position beantragt, und wurde der demgemäß gestellte Ausschußantrag

N<sup>o</sup> 86:

der Landtag wolle an Gehalten, Löhnen und Kleidgeldern für die Strafanstalt in Becta für 1873 — 10,798  $\text{R} 28 \text{ gr}$  und für 1874/75 jährlich 11,308  $\text{R} 28 \text{ gr}$  bewilligen,

angenommen.

Ueber §. 80 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 81 war die Position von der Staatsregierung erhöht, und wurde der dem entsprechende Antrag

N<sup>o</sup> 88:

der Landtag wolle für Gehalte, Löhne und Kleidgelder der Gefängnisanstalt zu Oldenburg für 1873 — 2140  $\text{R}$  — für 1874 — 2160  $\text{R}$  — und für 1875 — 2170  $\text{R}$  bewilligen,

angenommen.

Ueber §§. 82—90 Abstimmung ausgesetzt.

Abg. **Ahlhorn** zu §. 91 mit dem Ausschußantrag N<sup>o</sup> 99, welcher lautet:

der Landtag wolle als Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerschule (Realschule) in Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 1500  $\text{R}$  unter den vom letzten ordentlichen Landtage beschlossenen Bedingungen, bewilligen.

Die im letzten Landtage beschlossenen Bedingungen seien, um Mißverständnisse zu vermeiden, im darauf folgenden außerordentlichen Landtage etwas modificirt; es müsse deshalb in dem Antrage 99 nach dem Worte: „ordentlichen“ eingeschaltet werden: „und außerordentlichen“.

Antrag 99 mit dem vom Abg. Ahlhorn beantragten Zusatz angenommen.

Ueber §. 92 Abstimmung ausgesetzt.

Reg.-Com. **Wesche** zu 93: Es sei zu dieser Position ein Gesuch bei der Staatsregierung eingegangen, woüber die Verhandlungen noch nicht beendet seien, und bäte er, diese Position auszusetzen.

Wird angenommen.

§§. 94—95 ausgesetzt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hierauf beschlossen, auch die §§. 92, 94 und 95 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ueber §§. 96—97 die Abstimmung ausgesetzt.

§. 98 ganz ausgesetzt.

Ueber die §§. 99—101 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

§. 102 ganz ausgesetzt.

Ueber §§. 103—110 und 112 die Abstimmung ausgesetzt.

§§. 111 und 113 ganz ausgesetzt.

Ueber §§. 114—117 Abstimmung ausgesetzt.

Abg. **Propping** zu §. 118 mit dem Ausschufsantrag

N<sup>o</sup> 122, welcher lautet:

der Landtag wolle zu Gehalten der Amts-Einnehmer 17,075  $\mathfrak{R}$  pro 1873 und 17,175  $\mathfrak{R}$  jährlich pro 1874/75 bewilligen.

Zu dieser Position seien 60  $\mathfrak{R}$  nachgefordert worden; der Ausschuf habe nichts dagegen zu erinnern, weshalb er den früheren Antrag zurücknahme und einen neuen Antrag dahin stelle, daß die Position um 60  $\mathfrak{R}$  jährlich erhöht werde.

Wird angenommen.

Zu §. 119 hatte der Ausschuf beantragt:

N<sup>o</sup> 123:

der Landtag wolle als Geschäftskosten für die Amtseinnehmer 5300  $\mathfrak{R}$  jährlich pro 1873/75 bewilligen.

N<sup>o</sup> 121 (Detken):

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Entschädigung des für den Bezirk des früheren Amtes Burhave angestellten Amtseinnehmers in Abbehausen für die Abgaben-Erhebung in Toffens bis dahin, daß der Sitz des Amtes nach Stollhamm verlegt werde, auf die Landescaße zu übernehmen.

Reg.-Com. **Janssen**: Der Bezirk des früheren Amtes Burhave sei in derselben Lage, wie viele andere, z. B. im Münsterlande und Westerfede. Dort hätten die Gemeinden mit dem Amtseinnehmer einen Vertrag geschlossen, und zwar gewöhnlich der Art, daß die Gemeinde die Fuhrkosten und Diäten des Amtseinnehmers, sowie die Kosten etwaiger Sicherungsmaßregeln für die Caße übernehme. Am besten sei es in dieser Beziehung in Zwischenahn eingerichtet, wo dem Amtseinnehmer für jedes abgefertigte Quittungsbuch eine kleine Gebühr bezahlt würde; wer diese nicht entrichten wolle, könne nach Westerfede gehen. Im Münsterlande sei früher allerdings vielfach auswärts gehoben worden, dies habe aber mit der alten Schätzung in Verbindung gestanden, und als im Jahre 1866 die Schätzung aufgehoben, seien die letzten Gründe für den Fortbestand der auswärtigen Hebungen fortgefallen. Würde jetzt für das ehemalige Amt Burhave eine Ausnahme beschlossen, so müßte diese auf alle anderen Districte, die in ähnlicher Lage sich befänden, ausgedehnt werden, und somit dem Staate große Kosten daraus erwachsen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne nicht dem Antrage des Abg. Detken beistimmen; etwas anderes wäre es gewesen, wenn derselbe beantragt hätte, der Amtseinnehmer solle seinen Sitz mitten im ehemaligen Amte Burhave haben.

Reg.-Com. **Janssen**: Es läge allerdings der Gedanke nahe, wenn 2 Amtseinnehmer da wären, diese ihrem Wohnsitz nach zu trennen. Die Trennung sei aber mit mancherlei

Unzuträglichkeiten verbunden, da die Amtseinnehmer immer in Verbindung mit dem Amte stehen müßten. In Bockhorn habe man die Trennung versucht, aber es sei nicht gewiß, ob die Staatsregierung einen zweiten Versuch wage.

Abg. **Russell**: Es dürfe kein Ort bevorzugt werden; auch in seiner Gegend gebe es Gemeinden, die 4 Meilen Weges machen müßten, um ihre Steuern zu bezahlen.

Abg. **Windmüller**: Er empfehle dem Abg. Detken das Verfahren, wie es in Zwischenahn gehandhabt würde.

Abg. **Detken**: Wie er vom Herrn Regierungs-Commissair erfahre, seien es doch nur wenige Gemeinden, und sei er ganz dafür, daß es auch auf diese ausgedehnt werde.

Der Antrag N<sup>o</sup> 124 wird abgelehnt.

Ueber die §§. 120—125 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 126 war von der Staatsregierung die Position pro 1874 erhöht, und wurde dem entsprechend der Antrag N<sup>o</sup> 130:

der Landtag wolle an Gehalt für den Landes-Deconomie-Rath, den Domainen-Inspector und andere Domonial-Beamte 2773  $\mathfrak{R}$  7  $\mathfrak{G}$  pro 1873 und 2873  $\mathfrak{R}$  7  $\mathfrak{G}$  jährlich pro 1874/75 bewilligen,

angenommen.

Reg.-Com. **Janssen** zu §. 127 mit dem Ausschufsantrag N<sup>o</sup> 132, welcher lautet:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die zum Staatsgute gehörenden, in der Stadt Oldenburg belegenen beiden Bauplätze neben der Bibliothek und neben dem Hause des Herrn Präsidenten Erdmann am Walde öffentlich zu verkaufen.

Die Staatsregierung habe verschiedentlich die Absicht gehabt, die Plätze zu verkaufen, habe aber doch damit gewartet, um sich namentlich den Platz neben dem Hause des Präsidenten für den Bau eines Landtagengebäudes zu reserviren. Da dies überflüssig geworden, so würde die Staatsregierung jetzt wohl kein Bedenken mehr haben, mit dem Verkauf vorzugehen.

§. 127 angenommen.

Ueber §. 128—131 die Abstimmung ausgesetzt.

Abg. **Propping** zu §. 132, Antrag N<sup>o</sup> 137, welcher lautet:

der Landtag wolle für Neubauten 18,000  $\mathfrak{R}$  pro 1873, 10,500  $\mathfrak{R}$  pro 1874 und 6310  $\mathfrak{R}$  pro 1875 unter der Bedingung bewilligen, daß die Pächter von Staatsgütern die ihnen beschafften Neubauten mit jährlich 2½% verzinsen.

Der Ausschuf habe nachträglich gefunden, daß der Antrag die Absicht des Ausschufes nicht wiedergäbe; nach Ablauf einer Nacht solle das Pachtgeld erhöht werden und beantrage deshalb der Ausschuf diesem Antrage folgende Worte hinzuzufügen:



„und nach Ablauf der Pacht das Tarat um diesen Procentsatz erhöht werde.“

Reg.-Com. **Tanzen**: Er gäbe der Erwägung anheim, ob nicht den Pächtern eine zu große Last aufgebürdet werde, und ob der beantragte Zusatz von Wirksamkeit sei in den Fällen, wo die Verpachtung meistbietend vorgenommen werde.

Abg. **Ahlhorn**: In den meisten Fällen sei keine Concurrenz da, und die Pächter würden dies wohl leisten können. Wenn sie ganz neue Gebäude bekämen, so fielen auch die Reparaturkosten weg. Er glaube den modificirten Ausschufsantrag annehmen zu können.

Antr. 137 mit dem gedachten Zusatz wird angenommen; damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Ueber die §§. 133 bis 144 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 145 wurde der Antrag  
N<sup>o</sup> 150:

der Landtag wolle als Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafcasse 1835  $\text{₰}$  jährlich pro 1873/75 bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß ein über die zu 1100  $\text{₰}$  jährlich aus Strafgeldern und Processen veranschlagten Einnahmen sich etwa ergebender Ueberschuß zur Hälfte zur Erhöhung der Gratificationen und zur Hälfte zur Verminderung des Zuschusses aus der Landescasse verwandt werde, angenommen.

Zu §. 146 war von der Staatsregierung die Position erhöht und dem entsprechend vom Ausschusse beantragt

N<sup>o</sup> 151:

der Landtag wolle an Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung 15,900  $\text{₰}$  und 4500  $\text{₰}$ , zusammen 20,400  $\text{₰}$  jährlich pro 1873/75 bewilligen,

N<sup>o</sup> 152:

der Landtag wolle zur Aufbesserung des Dienstkommens der Grenz- und Steueraufseher und Amtsdienner noch weitere 1300  $\text{₰}$  jährlich pro 1873/75 bewilligen, wenn dem Herzogthum eine entsprechende Erhöhung über seine jetzige Entschädigung von 4500  $\text{₰}$  jährlich für seine verhältnismäßig größeren Grenz Zollverwaltungskosten aus der Reichscasse zugewilligt wird.

Abg. **Tanzen**: Es sei im Berichte mitgetheilt worden, daß auch den Grenzaufsehern eine Gehaltserhöhung von 15% bewilligt werden solle. Er beantrage aber, da diese Leute wirklich in sehr kümmerlichen Umständen lebten, die dem Antrage hinzugefügte Bedingung zu streichen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei freilich mit dem Abg. Tanzen einverstanden; der Ausschuß habe deshalb die Bedingung beigefügt, um der Regierung es leichter zu machen, die 1300  $\text{₰}$  aus der Reichscasse zu beziehen. Uebrigens

sei er der Ansicht, daß unser ganzes Zollwesen an Preußen abgegeben werden müßte.

Abg. **Tanzen**: Er sei hinsichtlich dieses letzten Punktes mit dem Abg. Ahlhorn vollständig einverstanden; dies sei auch schon früher mal beantragt worden. Man könnte aber doch nicht die Beamten dafür strafen, daß sie sich in dieser unglücklichen Lage befänden; wenn die 1300  $\text{₰}$  aus der Reichscasse nicht zu bekommen wären, so müßten sie aus der Staatscasse genommen werden.

Abg. **Soyer**: Er schließe sich der Ansicht des Abg. Tanzen an, da die Steuerbeamten wirklich dringend der Unterstützung bedürften.

Abg. **Ruffell**: Die Gehaltserhöhungen würden den Steuerbeamten jedenfalls bewilligt werden, aber es frage sich hier nur, ob sie aus unserer Staatscasse oder aus der Reichscasse bezahlt werden sollten. Er glaube, die Reichscasse werde jedenfalls eher darauf eingehen, wenn diese Bedingung aufrecht erhalten werde.

Abg. **Barnstedt**: Er könne den Antrag des Abg. Tanzen nur empfehlen.

Reg.-Com. **Seumann**: Die Staatsregierung gehe davon aus, daß die Gehalte der Zollbeamten aus der Reichscasse durch die Bauschsumme gezahlt würden und werden müßten. Da aber der Bundesrath weitergehenden Anträgen einzelnen Regierungen gegenüber gerade die Normalsätze für die Gehalte der untersten Zollbeamten so niedrig festgestellt habe, daß ein dringendes Bedürfniß der Aufbesserung der Lage derselben vorliege, so habe die Staatsregierung nach Mitteln gesucht, die außerordentlicher Weise für diesen Zweck verwandt werden können. Diese Mittel habe sie gefunden in denjenigen 4500  $\text{₰}$ , die das Herzogthum seit 1866 wegen seiner verhältnismäßig so viel längeren Zollgrenze als Entschädigung beziehe, und in denjenigen 3437  $\frac{1}{2}$   $\text{₰}$  Grenzmeißengeldern, die jeder Vereinstaat seit Anfang dieses Jahres mit 100  $\text{₰}$  für jede Grenzmeile erhalte. Die Staatsregierung beabsichtige nun, beim Bundesrath nicht allein auf weitere Erhöhung der Normalsätze für die unteren Zollbeamten anzutragen, sondern auch auf eine wesentliche Erhöhung der Entschädigungssumme von 4500  $\text{₰}$ . Die Staatsregierung bezweifle auch nicht, daß der Bundesrath insbesondere den letzteren Antrag als begründet anerkennen werde, denn das Herzogthum müsse verhältnismäßig weit mehr Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Lasten leisten, als andere Staaten. Wie schwer Oldenburg getroffen werde, wenn es aus seiner eigenen Tasche die für die Beamten nothwendigen Zuschüsse zahlen solle, ergebe sich schon daraus, daß auf je 10,000 Einwohner im Herzogthum 9, Grenzaufseher fielen, während z. B. in Baden nur 3,2, in Preußen nur 1,0, in Mecklenburg nur 0,3 und im ganzen Vereinstgebiet nur 1,3 Grenzaufseher auf je 10,000 Einwohner sich berechneten. Aus dieser weiteren Entschädigung wünsche nun die Staatsregierung noch ferner 1300  $\text{₰}$  zur Verfügung zu erhalten,

um so das Dienst Einkommen der bezeichneten Beamten, wie sie dasselbe im Jahre 1871 bezogen hätten, wenigstens für die nächsten Jahre um circa 15% aufbessern zu können. Mit voller Sicherheit lasse sich freilich der Erfolg der von der Staatsregierung beabsichtigten Anträge nicht vorher bestimmen. Wolle deshalb der Landtag auch die fraglichen 1300  $\text{fl}$  ohne alle Bedingung der Staatsregierung überweisen, so werde er gern derselben von dem desfallsigen Beschlusse die erforderliche Mittheilung machen, und für die zweite Lesung des Voranschlags das Weitere dem Ausschusse fundgeben.

Abg. **Russell**: Nach dieser Erklärung des Regierungskommissairs sei er für den Antrag des Abg. Tangen, da nicht hervorgehoben sei, daß man auf Hindernisse stoßen würde, wenn man die Bedingungen fallen ließe.

Abg. **Propping**: Er habe pro persona nichts gegen den Antrag des Abg. Tangen einzuwenden.

Der Antrag N<sup>o</sup> 152 wird mit der vom Abg. Tangen beantragten Verbesserung angenommen.

Ueber §§. 147, 149 bis 151 Abstimmung ausgesetzt.

§. 152 wird mit der vom Ausschusse im Antrage 157 vorbehaltenen Abrundung der Beträge angenommen.

Reg.-Com. **Seumann** zu Antrag 158, welcher lautet: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die dem Voranschlage hinzugefügten 6 Bemerkungen dem Etat beige druckt werden, jedoch mit der Abänderung, daß in der Bemerkung 2 zwischen den Worten „welche“ und „Gehalt“ das Wort: „nur“ gestrichen werde.

Dieser Gegenstand sei schon früher bei Berathung des Centralvoranschlags zur Sprache gekommen; er bezöge sich nur auf das, was er damals gesagt habe, und bemerke er, daß die Staatsregierung das Wort „nur“ beibehalten wünsche. Er bäte, die Fassung der Vorlage beizubehalten.

Antrag N<sup>o</sup> 158 wird angenommen, damit ist die Regierungsvorlage erledigt.

Reg.-Com. **Seumann**: Nachdem von dem Landtage der Antrag des Ausschusses angenommen sei, nehme er an, daß jetzt Alles beim Alten bleiben solle und die Staatsregierung künftig in Betreff der Behandlung der gemischten Positionen in derselben Weise verfahren könne, wie dies früher der Fall gewesen. Er bäte, daß dieses ausdrücklich

im Protocoll bemerkt würde. Der Landtag fand hiergegen nichts zu erinnern.

Die Positionen, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden, werden jetzt sämmtlich angenommen.

Schluß der Sitzung 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, den 9. December, Vormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung der Jagd. (Vorl. 23.)
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzesentwurf, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck. (Vorl. 11.)
4. Zweite Lesung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. (Vorl. 51.)
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Beschwerde der Gemeinde Lohne über Beschlüsse des Amtraths zu Bechta und einen Bescheid des Großherzoglichen Staatsministeriums wegen Chausseeanlagen.
6. Desgl. über die Petition der Vergantungsprotokollisten im Amtsbezirk Cloppenburg, wegen Erhöhung ihrer Gebühren für Abhaltung öffentlicher Verkäufe.
7. Desgl. über die Petition des Gustav Harbers zu Westerstede, als Directors der Mobilien-Feuerversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“, betr. Aenderung des Art. 6 §. 2 des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.
8. Desgl. über die Petition des Rechnungsstellers J. H. Janßen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.
9. Wahl eines Ersazrichters zum Staatsgerichtshof. (Vorl. 6.)

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.